

Finanzamt für Körperschaften III, Postfach 42 08 44, 12068 Berlin

Firma
Hans Timm Fensterbau
GmbH & Co.KG
Motzener Str. 10
12277 Berlin

ID-Nr:
Aktenzeichen: **29 / 154 / 09499 F12**
Bearbeiter(in): Herr Marossek
Dienstgebäude: Volkmarstraße 13
12099 Berlin
Zimmer: 540
Telefon: 030 9024-310
Durchwahl: 31540
E-Mail: Poststelle@FA-Koerperschaften-III.Verwalt-Berlin.de
Datum: 28.07.2016

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass

Hans Timm Fensterbau
GmbH & Co.KG
Motzener Str. 10
12277 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 29 / 154 / 09499
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE136652911

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 05.06.2019.

...

Verkehrsverbindungen
Bus 170 Volkmarstraße
U-Bahn U6 Ullsteinstraße

Sprechzeiten
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr
Donnerstag 11 – 18 Uhr und
nach Vereinbarung

Kreditinstitut
IBAN
BIC

Postbank Berlin
DE09 1001 0010 0691 5551 00
PBNKDEFF

Berliner Sparkasse
DE94 1005 0000 6600 0464 63
BELADEBE

Internet
Telefax

www.Berlin.de/Sen/Finanzen
(030) 9024-31 900

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

28.07.2016
(Datum)

(Unterschrift)
(Marossek, StS)



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften III schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.